

1. Geltung

Die Leistungen und Angebote sowie alle mit dem Auftraggeber / der Auftraggeberin (AG) abgeschlossenen Verträge der Ziviltechniker-gesellschaft erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AVB, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Sämtliche unserer privatrechtlichen Willenserklärungen sind auf Grundlage dieser AVB zu verstehen. Entgegenstehende oder von unseren AVB abweichenden Bedingungen des / der AG sind nicht anzuwenden, es sei denn, wir hätten schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren AVB abweichenden Vertragsbedingungen. Diese AVB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2. Mitwirkungspflicht der Auftraggeberin / Gegenseitige Unterstützung

- 2.1. Die Vertragspartner werden einander laufend über wesentliche das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle unterrichten.
- 2.2. Ist der Auftragnehmerin die örtliche Bauaufsicht übertragen, so wird sich der / die AG zur Vermeidung widersprüchlicher Anordnungen jeder direkten Weisung an die auf der Baustelle Tätigen enthalten. Der / die AG wird auf unsere Einladung hin an der Schlussabnahme mitwirken.
- 2.3. Der / die AG wird notwendige Entscheidungen kurzfristig und rechtzeitig treffen und uns diese mitteilen.
- 2.4. Im Interesse des Vertragsziels wird der / die AG entsprechend unserem Rat die erforderlichen Fachplaner und geeignete Unternehmen für die Bauausführung beauftragen.

3. Vollmacht

- 3.1. Der Auftragnehmerin wird nach Maßgabe des erteilten Auftrages im Rahmen der übertragenen Leistungen die Ermächtigung zur Vertretung der Auftraggeberin gegenüber Behörden und allen Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben, erteilt.
Von dieser Vertretungsvollmacht umfasst sind alle zur Durchführung des gegenständlichen Projektes notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen, insbesondere die Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden sowie sämtlichen mit dem Projekt befassten ProfessionistInnen, die Abgabe von Rücktrittserklärungen nach § 918 ABGB, die Kontrolle der Tätigkeit der ausführenden Unternehmen und sonstigen ProfessionistInnen, die Erteilung von Aufträgen zur Mängelbeseitigung sowie zur Ersatzvornahme, sowie die Ausübung des Hausrechts auf der Baustelle.
- 3.2. Von der Vertretungsvollmacht ist die Vergabe von Aufträgen an die ausführenden Unternehmen und die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Sonderfachleute sowie die rechtsgeschäftliche Anerkennung von Teil- oder Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmer und der Sonderfachleute nicht umfasst.
- 3.3. Wir erhalten von dem / der AG eine schriftliche Vollmachtsurkunde, um das Vollmachtsverhältnis gegenüber den Behörden, AnrainerInnen, beteiligten ProfessionistInnen sowie sonstigen Dritten nachweisen zu können.
- 3.4. Wir können bei der Erfüllung des Auftrags qualifizierte MitarbeiterInnen einsetzen. Die Festlegung der Anzahl und der Qualifikation der einzelnen MitarbeiterInnen obliegt uns.

4. Aufbewahrung bzw. Herausgabe von Unterlagen

- 4.1. Wir sind verpflichtet, unserem Vertragspartner / unserer Vertragspartnerin auf dessen / deren Verlangen Vervielfältigungen der Unterlagen (Einreichunterlagen, Bauvollendungsunterlagen) in Papierform gegen Kostenersatz auszuhändigen.
 - 4.1.1. Wir sind weiters verpflichtet, dem / der AG über Verlangen Vervielfältigungen der Unterlagen in nicht veränderbarer digitaler Form (z.B. .PDF) gegen Kostenersatz auszufolgen.
Wir übernehmen keine Haftung für Fehler oder Schäden, die auf der EDV-Anlage des Empfängers / der Empfängerin der digitalen Daten entstehen könnten und setzen EDV-Programme zur Vermeidung aggressiver EDV-Programme (Viren, Würmer etc.) ein.
- 4.2. Unsere Aufbewahrungspflicht endet grundsätzlich zehn Jahre nach Legung der Schluss Honorarnote an den / die AG, doch können wir uns während dieser Zeit durch Herausgabe der Unterlagen an den / die VertragspartnerIn von unserer Verwahrungspflicht befreien.

5. Haftung / Gewährleistung

- 5.1. Der / die VertragspartnerIn hat uns Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen Wochenfrist nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt unsere Leistung als genehmigt.
- 5.2. Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von uns erbrachte Leistungen beträgt zwei Jahre ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung, spätestens ab Legung unserer Schluss Honorarnote.
- 5.3. Wir haben das Recht, bei festgestellten Planungsmängeln mit der Behebung derselben beauftragt zu werden.
- 5.4. Der / die AG nimmt zur Kenntnis, dass Pläne und sonstige Unterlagen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch uns verwendet werden dürfen.

6. Schadenersatz

- 6.1. Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der / die Geschädigte zu beweisen.
- 6.2. Die Ansprüche des / der AG gegen uns wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung auf Schadenersatz verjähren binnen zwei Jahren ab Beendigung unserer Tätigkeit, spätestens jedoch binnen zwei Jahren ab Legung der Schluss Honorarnote, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.
- 6.3. Unsere Pläne und sonstigen Unterlagen dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch uns zur Ausführung verwendet werden.

7. Aufrechnung / Zurückbehaltung

- 7.1. Die Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen mit unserer Honorarforderung ist unzulässig.
- 7.2. Bei Zahlungsverzug des / der AG sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder - gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist - vom Vertrag zurückzutreten.

8. Versicherung

Wir erklären, dass für Schäden infolge Verletzung der uns nach diesem Vertrag treffenden Pflichten eine aufrechte Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von € 750.000,- besteht. Auf Wunsch des / der AG werden wir eine Bestätigung über die aufrechte Versicherung vorweisen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Die Kommunikation betreffend die vereinbarten Leistungen erfolgt ausschließlich über Telefon, E-Mail, Post oder Fax (nicht über Social Media, SMS etc.).
- 9.2. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.
- 9.3. Erfüllungsort ist unser Kanzleisitz.
- 9.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages selbst. Die unwirksame Bestimmung gilt diesfalls als durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die ihr weitestmöglich entspricht. Dasselbe gilt für Vertragslücken oder nicht ausreichende vertragliche Regelungen.
- 9.5. Für Verträge mit VerbraucherInnen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die dort festgelegten Regelungen.